

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2023/110
öffentlich		
Datum 24.10.2023	Aktenzeichen I.1.1	Federführend: Frau Blossey

Betreff

Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht des Jahresabschlusses 2021

Beratungsfolge Gremium Hauptausschuss	Datum 20.11.2023	Berichterstatter		
Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht			
X	Abschlussbericht			

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Ahrensburg wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Das Rechnungsprüfungsamt prüft u. a. den Jahresabschluss der Stadt Ahrensburg und fasst Hinweise und Empfehlungen in einem Schlussbericht zusammen. Im Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 (vgl. **Anlage**) hatte das Rechnungsprüfungsamt gebeten, die im Bericht enthaltenen Hinweise aufzugreifen und über die Umsetzung im Rahmen einer Stellungnahme zu berichten. Gemäß § 7 der Hauptsatzung ist der Hauptausschuss für Rechnungsprüfungsangelegenheiten zuständig.

Zu den Prüfhinweisen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Seite 9 - Stellungnahme zum Prüfbericht durch Verwaltungsleitung im II. Quartal 2023

Die Stellungnahme der Verwaltung erfolgt über diese Vorlage.

Seite 11/12 - Durchführung einer ordnungsgemäßen Inventur

Der bereits seit Dezember 2017 vorliegende und abgestimmte Entwurf von FD. I.1 der Inventurrichtlinie mit den Dokumenten Inventurrahmenplan, Inventurformen und Inventurverantwortlichen wurde von der zuständigen Stelle erst im Dezember 2022 in Kraft gesetzt. Trotzdem wurde regelmäßig ein erheblicher Teil des Anlagevermögens auf seine Werthaltigkeit geprüft sowie Teilinventuren vorgenommen.

Nachdem die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen worden sind, werden die Inventuren des beweglichen Vermögens ab 2023 gemeinsam mit den Inventurverantwortlichen geplant und durchgeführt. Im Ersten Halbjahr 2023 fanden Schulungen der Inventurverantwortlichen in den Ahrensburger Grundschulen statt.

Im Jahr 2023 wurden bereits die nachfolgend aufgeführten umfangreicheren Folgeinventuren durchgeführt: GS Am Hagen, GS Am Schloss, GS Am Aalfang, GS Am Reesenbüttel, Fritz-Reuter-Schule, Volkshochschule, Stadtbücherei und Bruno-Bröker-Haus.

Die weiterführenden Ahrensburger Schulen folgen ab Herbst 2023 bis Sommer 2024. Ein Inventurrahmenplan mit Zeitplan wird im FD I.1 Finanzen und Beteiligungen geführt.

Seite 27/28 - Wald und Forsten

Seit der Eröffnungsbilanz sind bei der Stadt Ahrensburg sowohl Straßenbäume, als auch Wald als Festwerte gem. § 37 (2) GemHVO-Doppik inventarisiert. Recherchen von I.1 haben ergeben, dass diese Inventarisierungsart zulässig ist und von anderen Kommunen ebenfalls angewendet wird. Als Abstimmungsergebnis zwischen dem FD I.1 und dem RPA wurde festgelegt, dass beide Festwerte auch in Zukunft Bestand haben sollen. Für Straßenbäume wird der 2009 festgestellte Bestand fortgeschrieben. Es soll alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt werden. FD I.1 wird die z. Z. vorhandenen ca. 270 Anlagegüter in ein gemeinsames Anlagegut zusammenführen. Bei neu gebauten Straßen werden Straßenbegleitgrün und neu gepflanzte Bäume abweichend davon als Teil des Anlagegutes Fahrbahn aktiviert. Die bislang in Teilflächen bilanzierten Waldflächen werden vom FD I.1 ebenfalls zusammengefasst. In Abstimmung mit FD IV.5 werden ggfs. Nutz- und Erholungswald unterschieden. Aufgrund der im 10-Jahres-Rhythmus aktualisierten Forstbetriebswerke sollen die Festwerte Wald abweichend von § 37(2) GemHVO-Doppik nur alle 10 Jahre einer Inventur unterzogen werden. Es wurde ursprünglich festgelegt, dass die Änderungen bzw. Aktualisierung erstmalig im Jahresabschluss 2021 aufzunehmen sind. Dies ist aus personellen Gründen nicht möglich gewesen. Die Inventur wird nunmehr auf das Jahr 2024 terminiert.

Seite 28/29 – Prüfung der Belastung des Ergebnishaushaltes bei zukünftigen Investitionsentscheidungen

Die Auswirkungen auf den Haushalt durch deutlich kürzere Abschreibungszeiträume bei Neubauvorhaben in Nicht-Massivbauweise, werden künftig in durchzuführende Wirtschaftlichkeitsberechnungen einfließen.

Seite 44/45 - Rückstellung für nachlaufende Rechnungen

Bei der Fertigstellung/Inbetriebnahme von Anlagen im Bau und der Aktivierung der geleisteten Anzahlungen, fragt der FD I.1 bei den produktverantwortlichen Mitarbeitern in den Fachdiensten regelmäßig im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ab, ob Rückstellungen für im laufenden Haushaltsjahr erhaltene Lieferungen und Leistungen zu bilden sind. Auf Basis dieser Aussagen, werden die Rückstellungen entsprechend gebildet.

Für 2021 fertig gestellte Hochbaumaßnahmen wurden von den produktverantwortlichen Fachdiensten keine Rückstellungen gemeldet. Der FD I.1 Anlagenbuchhaltung kommuniziert nach Ablauf der Fristen zum Jahresabschluss aktiv mit den Architekten im FD IV.4. Ziel ist es erhaltene Lieferungen und Leistungen zu ermitteln, für die zum Jahresabschluss noch keine Rechnung vorliegt. Als Maßstab für die Ermittlung ziehen die FD I.1 Anlagenbuchhaltung und IV.4 ZGW künftig zusätzlich die in das neue Haushaltsjahr übertragenen Ermächtigungen und Auftragsvormerkungen heran.

Seite 49 – Anhang Jahresabschluss Städtebauförderung (Ausblick auf zukünftig erforderliche Eigenmittel)

In künftige Jahresabschlüsse der Städtebauförderung wird ein Ausblick auf die zukünftig erforderlichen Eigenmittel und dem jeweiligen Anteil an den förderfähigen Maßnahmen aufgenommen.

Seite 49 – Lagebericht Jahresabschluss Städtebauförderung (Nichtrealisierung von Maßnahmen)

Mit dem Jahresabschluss 2022 der Städtebauförderung erfolgte erstmalig eine ausführlichere Darstellung im Lagebericht, welche Maßnahmen sich in welchem Umfang und aus welchen konkreten Gründen verzögern bzw. nicht realisiert werden.

Seite 50 – Lagebericht Jahresabschluss Städtebauförderung (Zinszahlungen)

In künftigen Jahresabschlüssen der Städtebauförderung wird auf die Zinszahlungen der Stadt für nicht fristgerechte Verausgabung bereits abgerufener Fördermittel detaillierter eingegangen.

Seite 51 – Lagebericht Jahresabschluss Städtebauförderung (Neustrukturierung der Städtebauprogramme)

Im Jahresabschluss 2022 der Städtebauförderung wird nur kurz auf die Neustrukturierung der Städtebauförderprogramme eingegangen. Im Jahresabschluss 2023 erfolgt eine ausführlichere Darstellung der Überleitung vorhandener Programme.

Seite 51 – Lagebericht Jahresabschluss Städtebauförderung (Unterbringung von ausgelagerten Bauakten)

Die für den Haushaltsplan 2024 angemeldeten Mittel für ein Regalsystem im Tiefkeller in Höhe von 50.000 € wurden aufgrund der Aufforderung von Reduzierung der Ansätze für

investive Maßnahmen wieder aus dem Haushalt gestrichen. Eine erneute Anmeldung erfolgt in Folgejahren.

Seite 54 - Einführung des digitalen Rechnungsworkflows

Die gesetzlichen Anforderungen zur Annahme von elektronischen Rechnungen werden erfüllt. Die Einführung eines digitalen Rechnungsworkflows hat darauf keine Auswirkungen. Eine Einführung ist bisher aus personellen Gründen (FD I.1 und FD I.3) nicht erfolgt. Mit dem Haushaltsplan 2024 werden Haushaltsmittel zur Einführung eines Rechnungsworkflows eingeworben, sodass das Projekt nach Inkrafttreten der Haushaltsatzung und Priorisierung im Rahmen der Digitalstrategie starten kann.

Seite 54 - Aktualisierung Dienstanweisungen

Die anlassbezogene sowie regelmäßige Aktualisierung von Dienstanweisungen ist eine dauerhaft wahrzunehmende Aufgabe, die Koordination erfolgt im Sachgebiet Organisation. Aufgrund der Vielzahl an Themen und Projekten sowie begrenzter Kapazitäten müssen Aufgaben zwangsläufig priorisiert werden. Deshalb wurde die systematische Aufarbeitung sämtlicher Dienstanweisungen mehrfach verschoben.

Durch die Entwicklung der Digitalstrategie und die daraus resultierenden Projekte sowie veränderten Prozesse sind z.T. grundsätzliche Anpassungen der Dienstanweisungen notwendig. Es ist geplant, eine aktuelle Übersicht aller Dienstanweisungen und der zu beteiligten Organisationseinheiten zu erstellen. Die Liste ist zu bewerten und zu priorisieren. In Abstimmung mit den betroffenen Organisationseinheiten ist anschließend eine zeitliche Planung zu entwickeln, bis wann eine Überarbeitung erfolgen kann. Die Planung soll im Laufe des 2. Quartals 2024 abgeschlossen werden.

Seite 54 - Zentrales Forderungsmanagement

Die notwendigen Schritte für die verwaltungsweite Implementierung eines systematischen Forderungsmanagements wurden in einer Organisationsverfügung dokumentiert. Die Verfügung ist bereits in Kraft getreten. Der Fachdienst I.4 wird sich nacheinander mit sämtlichen Bereichen abstimmen. Die Bearbeitung verläuft planmäßig.

Daneben ist geplant, eine neue Dienstanweisung „Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen“ in die bestehende Dienstanweisung „Finanzbuchhaltung“ zu integrieren. Ein erster Entwurf soll noch in 2023 erarbeitet werden.

Seite 57 – Festschreibung der Zuständigkeiten für die Beschaffung und Betreuung der IT-Netzwerke, Kopierer und Telefonanlagen in allen städtischen Liegenschaften

Durch die erfolgreiche Besetzung der Stellen im Fachdienst I.3, insbesondere im Bereich der Schul-IT und des Supports, kann mittlerweile eine gute inhaltliche Beratung bei der Beschaffung von IT-Hardware gewährleistet werden.

Die Dokumentation der betroffenen Beschaffungsprozesse sowie der dazugehörigen Verantwortlichkeiten, die Betreuung der IT für das Rathaus und für die städtischen Liegenschaften betreffend, soll auch im Hinblick auf die Umsetzung der Digitalstrategie neu beschrieben werden. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit dem RPA.

Eckart Boege
Bürgermeister

Anlagen:
Schlussbericht RPA zum Jahresabschluss 2021